

S a t z u n g

des Polzeisportvereins (PSV) Riesa e. V.

Riesa, 31.03.1992

überarbeitet und beschlossen am 05.09.1996.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

Sitz und Zweck	§	1
Selbstlosigkeit	§	2
Mittelverwendung	§	3
Keine Begünstigung	§	4
Auflösung	§§	5, 23
Rechtsgrundlage	§	6
Gliederung	§	7

Mitgliedschaft

Erwerb	§	8
Ehrenmitglieder	§	9
Erlöschen	§	10
Ausschließung	§	11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte	§	12
Pflichten	§	13

Organe

Mitgliederversammlung

Zusammentreffen und Vorsitz	§	15
Aufgabe	§	16
Tagesordnung	§	17

Vorstand

Zusammensetzung	§	18
Aufgaben	§	19

Abteilungen

<u>Kassenprüfung</u>	§	21
----------------------	---	----

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung aller Organe	§	22
Satzungsänderung	§	23
Vermögen	§	24
Finanzen	§	25
Geschäftsjahr	§	26

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Der Polzeisportverein (PSV) Riesa e.V. mit Sitz in Riesa, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Riesa eingetragen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- § 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.
- § 7 Der Verein ist für alle Sportarten offen. Er gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Über Bildung bzw. Aufnahme von Abteilungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Abteilungsleitung erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 9 Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 11 Die Ausschließungsgründe eines Mitgliedes (§ 10 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Antrag des Abteilungsleiters.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sektionen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der zur Zeit geltenden Regelungen.

§ 13 Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er delegiert wurde.

§ 14 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen;
- d) die Kassenprüfer.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 15 Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten sie beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Jugendleiter.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 16 Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertrage ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 17 Die Tagesordnung einer Jahresmitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission;

- d) Beschlussfassung über die Entlastung;
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahl;
- f) besondere Anträge.

Vorstand

§ 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Jugendleiter
- c) Schatzmeister
- d) Vertreter PD

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand ist entscheidungsfähig bei 2/3 Anwesenheit.

§ 19 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern, von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Jugendleiter, vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden. Er ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB.26 BGB.

Abteilungen

- § 20 Die Abteilungsleitungen werden in den Abteilungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Sie setzen sich aus 3 bis 6 Sportfreunden der betreffenden Sportart zusammen. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Weiterhin legen sie die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages fest.

Kassenprüfung

- § 21 Die von der Jahresmitgliederversammlung, auf jeweils 3 Jahre zu wählende Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Weiterhin ist die Einhaltung des Prinzips der Sparsamkeit auf dem Gebiet der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit und die effektive Nutzung der finanziellen und materiellen Mittel und das Inventar an Sportgeräten und anderem Material zu kontrollieren.

Schlussbestimmungen

- § 22 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem

Versammlungszeitpunkt befreit die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- monatlichen Mitgliedsbeiträgen;
- Zuschüsse Landessportbund und Kommunen;
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen;
- Inventar an Sportgeräten, und anderem Material;
- Zuwendungen von Sponsoren;
- Zuwendungen von Sponsoren für Werbezwecke.

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sie sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben hieran keinen Anspruch. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Große Kreisstadt Riesa.

§ 25 Die Kasse wird durch den Schatzmeister verwaltet. Zahlungen kann nur der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der Jugendleiter anweisen. Die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Finanzplanes. Die Ausgaben sind abhängig von den Einnahmen des Vereins.

§ 26 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Satzungs- und Vorstandsänderung wurde am
18.02.1997 im Vereinsregister des Amtsgerichts
Riesa unter VR 12 eingetragen.

Riesa, 24.02.1997

G. Müller
Geizhufe
Bauftr. Urkunds. d. Geschäftsstelle

